



BOCHOLT

Richtlinie zur Förderung der Allgemeinmedizin (Förderrichtlinie für Hausärztinnen und Hausärzte)

in der Stadt Bocholt

vom 01.06.2023, in Kraft getreten am 01.06.2023

Stadt Bocholt
Der Bürgermeister
Kaiser-Wilhelm-Straße 52-58
46395 Bocholt

Stand: 01.06.2023

§1	Förderungszweck	1
§2	Geltungsbereich	1
§3	Gegenstand der Förderung	1-3
§4	Zuwendungsbestimmungen	4
§5	Antrags- und Bewilligungsverfahren	4
§6	Inkrafttreten	4

§1 Förderungszweck

Die Stadt Bocholt kann auf Antrag zur Sicherstellung der bedarfsgerechten hausärztlichen Versorgung, zur Förderung der Allgemeinmedizin und zur Gewinnung von Nachwuchskräften im medizinischen Bereich, nach dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 10.04.2019 und nach Maßgabe dieser Richtlinie in Verbindung mit den allgemeinen Nebenbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung Zuwendungen für

1. eine Niederlassung von Ärztinnen und Ärzten,
2. eine Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung durch angestellte Ärztinnen und Ärzte,
3. die Beschäftigung von Weiterbildungsassistentinnen und Weiterbildungsassistenten,
4. die Errichtung einer Zweigpraxis im Stadtgebiet,
5. die Errichtung von Lehrpraxen und
6. den Erwerb von Zusatzqualifikationen von nicht-ärztlichem Praxispersonal im Sinne der Delegations-Vereinbarung i.d. jeweils gültigen Fassung (Anlage 8 des Bundesmantelvertrag-Ärzte) gewähren.

§2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst das gesamte Stadtgebiet Bocholt.

§3 Gegenstand der Förderung

Für eine hausärztliche Tätigkeit mit einem vollen Versorgungsauftrag und einer durchschnittlichen Arbeitszeit in Höhe von 40 Stunden pro Woche können die nachfolgend enumerativ aufgelisteten Maßnahmen gefördert werden. Bei einer Arbeitszeit unterhalb von 40 Stunden pro Woche für die anzustellende Ärztin oder den anzustellenden Arzt (z.B. halber Arztsitz, Anstellung in Teilzeit) wird der Zuschuss entsprechend anteilmäßig prozentual verringert gezahlt. Dies gilt nicht für die Ziffern d und e dieses Absatzes.

Grundsätzlich können nur Maßnahmen gefördert werden, die noch nicht begonnen wurden. In begründeten Einzelfällen kann hiervon abgewichen werden.

a. Förderung der Niederlassung

Ärztinnen und Ärzte, die eine vertragsärztliche Tätigkeit als Hausärztin oder Hausarzt aufnehmen, können einen einmaligen Zuschuss in Höhe von bis zu **60.000 €** erhalten. Dieser wird erst ausgezahlt, wenn die bestandskräftige zulassungsrechtliche Entscheidung über die Niederlassung durch die KVWL erfolgt ist (je nach zulassungsrechtlichen Möglichkeiten Praxisneugründung oder Praxisübernahme).

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, für zehn Jahre in dem der Bewilligung zugrundeliegenden Stundenumfang an der hausärztlichen Versorgung im Stadtgebiet Bocholt teilzunehmen.

Wird die Tätigkeit unterbrochen, ist dies der Stadt Bocholt gegenüber unverzüglich mitzuteilen und der Zeitraum verlängert sich um die Dauer der Unterbrechung.

Der Zuschuss ist unverzüglich zurückzuzahlen, wenn die Niederlassung aus Gründen beendet (dem steht eine Unterbrechung länger als 12 Monate gleich) wird, die die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger zu vertreten hat. Die Rückzahlungssumme errechnet sich aus dem Betrag des ausgezahlten Zuschusses dividiert durch die Monate der vereinbarten Bindungsdauer multipliziert mit der Anzahl der Monate, die noch bis zum Ende der Bindungsdauer fehlen.

b. Förderungen der Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung durch angestellte Ärztinnen und Ärzte

Ärztinnen und Ärzte sowie Medizinische Versorgungszentren, die Ärztinnen und Ärzte für eine vertragsärztliche Tätigkeit als Hausärztin oder Hausarzt anstellen, können einen Zuschuss erhalten. Ziffer 3. Abs. a) Satz 2 gilt entsprechend. Die Höhe des Zuschusses beträgt monatlich 1.000 €, für die Dauer von maximal 3 Jahren (36.000 €).

Der Zuschuss ist unverzüglich zurückzuzahlen, wenn das Anstellungsverhältnis innerhalb des Bewilligungszeitraums beendet wird, oder wenn der der Bewilligung zugrundeliegende Stundenumfang der Angestelltentätigkeit nicht aufrechterhalten wird. Die Rückzahlungssumme errechnet sich aus dem Betrag des ausgezahlten Zuschusses dividiert durch die Monate der vereinbarten Bindungsdauer multipliziert mit der Anzahl der Monate, die noch bis zum Ende der Bindungsdauer fehlen.

Rein zulassungsrechtliche Statusveränderungen innerhalb des Fördergebiets sind grundsätzlich nicht förderfähig. Ausnahmen sind nur dann möglich, wenn die beantragte Fördermaßnahme für die Verbesserung oder den Erhalt der Versorgung in der Gemeinde von besonderer Bedeutung ist.

c. Förderungen der Beschäftigung von Weiterbildungsassistentinnen und -assistenten während der Praxisphase

Ärztinnen und Ärzte sowie Medizinische Versorgungszentren, die in einer Einrichtung der ambulanten hausärztlichen Versorgung eine Weiterbildungsassistentin oder einen Weiterbildungsassistenten beschäftigen, können für die Gesamtdauer der Weiterbildung gem. Weiterbildungsverordnung eine einmalige Zuwendung in Höhe von 6.000 € erhalten.

Gleiches gilt für die Beschäftigung von Fachärztinnen und Fachärzten im Rahmen des Qualifizierungsjahres und für die Beschäftigung von Fachärztinnen und Fachärzten im Rahmen des Quereinstiegs.

Der Zuschuss ist unverzüglich zurückzuzahlen, wenn das Anstellungsverhältnis vor Abschluss der Weiterbildung beendet wird, oder wenn der der Bewilligung zugrundeliegende Stundenumfang der Angestelltentätigkeit nicht aufrechterhalten wird. Die Rückzahlungssumme errechnet sich aus dem Betrag des ausgezahlten Zuschusses dividiert durch die Monate der vereinbarten Bindungsdauer

multipliziert mit der Anzahl der Monate, die noch bis zum Ende der Bindungsdauer fehlen.

d. Förderungen für den Aufbau und Betrieb von Zweigpraxen

Für den Aufbau und Betrieb von Zweigpraxen im Stadtgebiet kann ein Kostenzuschuss in Höhe von bis zu 30.000 € gewährt werden. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger können Ärztinnen und Ärzte sowie Medizinische Versorgungszentren sein, die eine Zweigpraxis im Stadtgebiet errichten.

Bei Gründung einer Zweigpraxis im Stadtgebiet kann zusätzlich für die Anstellung von Ärzten ab einem Alter von 63 Jahren bis zu einem Jahr lang ein monatlicher Gehaltszuschuss in Höhe von 1.000 € gewährt werden.

e. Förderungen für die Errichtung von Lehrpraxen

Die Stadt Bocholt beteiligt sich an den Ausgaben, die für die Errichtung einer Lehrpraxis erforderlich sind, durch eine einmalige Zuwendung in Höhe von bis zu 10.000 €. Darüber hinaus werden anteilig die Ausgaben in Höhe von bis zu 500 € übernommen, die für die Teilnahme an einem Qualifikationsseminar für Akademische Lehrpraxen anfallen.

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger können Ärztinnen und Ärzte sowie Medizinische Versorgungszentren sein, die eine Lehrpraxis zur hausärztlichen Versorgung nach Inkrafttreten dieser Richtlinien errichten. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, für fünf Jahre die Praxis als „Akademische Lehrpraxis der Universität ...“ für die Studierenden zur Verfügung zu stellen.

f. Förderung des Erwerbs von Zusatzqualifikationen von medizinischen Fachangestellten

Ärztinnen und Ärzte sowie Medizinische Versorgungszentren, die in einer Einrichtung der ambulanten hausärztlichen Versorgung den Erwerb von Zusatzqualifikationen von bei ihnen beschäftigten medizinischen Fachangestellten finanzieren, können dafür einen Zuschuss beantragen.

Die Stadt Bocholt beteiligt sich an den Ausgaben, die im Rahmen der Erlangung von

Zusatzqualifikationen von nicht-ärztlichen Praxisassistentinnen beziehungsweise Praxisassistenten im Sinne Delegations-Vereinbarung i.d. jeweils gültigen Fassung (Anlage 8 des Bundesmantelvertrag-Ärzte) entstehen, durch eine einmalige Zuwendung in Höhe von bis zu 1.000 €.

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat den Nachweis zu erbringen, dass die Zusatzqualifikation der medizinischen Fachangestellten erfolgreich abgeschlossen worden ist und die Genehmigung der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung zur Abrechnung gemäß Delegations-Vereinbarung vorliegt.

§4 Zuwendungsbestimmungen

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten neben den Regelungen dieser Förderrichtlinie auch die allgemeinen Nebenbestimmungen der Stadt Bocholt in der jeweils gültigen Fassung.

§5 Antrags- und Bewilligungsverfahren

- a. Ein Rechtsanspruch auf eine Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- b. Zuwendungen der Stadt Bocholt sind subsidiär gegenüber anderen Fördermitteln und Zuwendungen, d. h. eine Zuwendung durch die Stadt Bocholt kann ausschließlich gewährt werden, wenn keine anderen Förder- und Zuwendungsmöglichkeiten nach Nr. 1 Ziffern 1 - 6 in Anspruch genommen werden konnten.
- c. **Anträge**
Bewilligungsbehörde ist die Stadt Bocholt. Um die Förderung zu erhalten, muss ein entsprechender Antrag (Anlage I bis VI) mit den erforderlichen Angaben und Unterlagen bei der Stadt Bocholt gestellt werden.
- d. **Verfahren**
Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, Änderungen, die Auswirkung auf die Gewährung der Zuwendung oder auf deren Höhe haben, unverzüglich mitzuteilen und alle erforderlichen Prüfungsunterlagen gemäß Antragsformular einzureichen.

§6 Inkrafttreten

Diese Richtlinie wird jährlich evaluiert und bei Bedarf durch die Stadt Bocholt angepasst. Sie tritt am 01.06.2023 in Kraft.

Bocholt, den 01.06.2023



Thomas Kerkhoff
Bürgermeister der Stadt Bocholt